

## GEÄNDERTE ANLAUFSTELLEN-LEITLINIEN Nr. 1

### **Betr.: Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

1. Diese Anlaufstellen-Leitlinien stellen die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedstaaten zur Frage dar, wie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) auszulegen ist. Die Leitlinien wurden von den Anlaufstellen auf einer nach Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 am 14./15. Juni 2007 durchgeführten Versammlung vereinbart. Sie sind nicht rechtsverbindlich. Die verbindliche Auslegung von Gemeinschaftsrecht liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs. Die Leitlinien gelten ab dem 12. Juli 2007 und sollen spätestens fünf Jahre nach diesem Termin überprüft und nötigenfalls geändert werden.

#### **1. Einleitung**

2. Diese Anlaufstellen-Leitlinien enthalten Informationen für

- a) Personen, welche die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten<sup>1</sup> veranlassen,
- b) Besitzer von Elektro- und Elektronikgeräten<sup>2</sup>, welche grenzüberschreitende Transporte dieser Geräte veranlassen und eine Nichteinhaltung der VVA vermeiden möchten und
- c) Behörden, die für die Durchsetzung der VVA zuständig sind.

3. Die geltenden Kontrollverfahren hängen zunächst von der Frage ab, ob es sich bei dem fraglichen Material oder Gerät um Abfall gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle (EG-Abfallrahmenrichtlinie), im nationalen Recht oder nach nationaler Auslegung handelt. Können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen über die Unterscheidung zwischen Abfällen und Nichtabfällen erzielen, so wird der betreffende Gegenstand gemäß Artikel 28 Absatz 1 VVA als Abfall behandelt.

4. Die Fragen, ob bei einem Stoff eine Entledigung als Abfall vorliegt und wann Abfall nicht mehr als Abfall gilt, wird von Fall zu Fall entschieden, wobei die Auslegung des Rechts letztlich Sache der Gerichte ist.

5. Handelt es sich bei dem Material um Abfall, so hängen die Kontrollverfahren davon ab, ob die Verbringung des Abfalls nach der VVA (siehe Literaturangabe 1 in Anhang 3) notifizierungspflichtig oder nicht notifizierungspflichtig ist (vgl. Abschnitt 3), ob der Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung bestimmt ist und ob es im Empfängerstaat zusätzliche Kontrollregelungen gibt.

#### **2. Unterscheidung zwischen Elektro- und Elektronikgeräten und Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

6. Elektro- und Elektronikgeräte werden zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten, wenn deren Besitzer sich ihrer entledigt oder deren Entledigung beabsichtigt oder zu deren Entledigung verpflichtet ist. Um eine diesbezügliche Beurteilung zu treffen, ist die Nutzungsgeschichte eines Gerätes von Fall zu Fall zu prüfen. Es gibt jedoch Eigenschaften von Elektro- und Elektronikgeräten, aus denen sich schließen lassen dürfte, ob es sich um Abfall handelt oder nicht.

---

<sup>1</sup> Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte solche Elektro- und Elektronikgeräte, die im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/12/EG als Abfall gelten, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Produkts sind.

<sup>2</sup> Vgl. Begriffsbestimmung in Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/96/EG.

7. Macht der Besitzer geltend, er beabsichtige die Verbringung bzw. verbringe gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte und nicht Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sollte als Beleg für diese Behauptung gegenüber einer Behörde auf deren Verlangen Folgendes bereitgestellt werden:

- a) eine Kopie der Rechnung und des Vertrags über die Veräußerung bzw. den Eigentumsübergang in Bezug auf Elektro- und Elektronikgeräte, worin festgestellt wird, dass die Geräte für die direkte Wiederverwendung vorgesehen und voll funktionsfähig sind,
- b) ein Beurteilungs-/Prüfnachweis in Form einer Kopie der Unterlagen (Prüfbescheinigung – Nachweis der Funktionsfähigkeit) zu jedem Packstück innerhalb der Sendung, sowie ein Protokoll mit allen Angaben zu den Unterlagen (siehe unten),
- c) eine Erklärung des Besitzers, der den Transport der Elektro- und Elektronikgeräte veranlasst, wonach es sich bei keinem Material und keinem der Geräte in der Sendung um Abfall gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe a EG-Abfallrahmenrichtlinie handelt, und
- d) eine ausreichende Verpackung, um die Geräte während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens vor Beschädigung zu schützen.

8. Elektro- und Elektronikgeräte gelten im Regelfall nicht als Abfall, wenn

- a) die in Absatz 7 Buchstabe a bis d genannten Kriterien eingehalten werden und die Geräte voll funktionsfähig und für keines der in Anhang II der EG-Abfallrahmenrichtlinie genannten Verfahren (Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren) bestimmt sind und für den Zweck, für den sie ursprünglich vorgesehen oder zum Verkauf ausgestellt wurden, unmittelbar wiederverwendet werden, oder zum Zweck einer Rückführung in die direkte Wiederverwendung ausgeführt oder an Endverbraucher für diese Wiederverwendung verkauft werden, oder
- b) die in Absatz 7 Buchstabe c und d genannten Kriterien eingehalten werden und die Geräte als defekte Sammelsendung zur Instandsetzung an den Hersteller oder an Instandsetzungszentren (z. B. im Rahmen der Gewährleistung) mit der Absicht einer Wiederverwendung zurückgesandt werden.

9. Elektro- und Elektronikgeräte gelten üblicherweise als Abfall (vgl. Beispiel in Anhang 1), wenn

- a) das Produkt unvollständig ist, d. h. wesentliche Teile fehlen,
- b) physische Schäden aufweist, die seine Funktionsfähigkeit oder Sicherheit gemäß Festlegung in einschlägigen Normen beeinträchtigen,
- c) die Verpackung zum Schutz der Geräte vor Beschädigung während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens nicht ausreicht,
- d) das äußere Erscheinungsbild allgemein einen abgenutzten oder beschädigten Eindruck vermittelt und damit die Marktfähigkeit des oder der Geräte vermindert,
- e) die Geräte solche Bestandteile aufweisen, die aufgrund von Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht zu entledigen sind oder verboten sind<sup>3</sup>,
- f) die Elektro- und Elektronikgeräte zur Beseitigung oder Verwertung und nicht zur Wiederverwendung bestimmt sind,
- g) für die Elektro- und Elektronikgeräte kein regulärer Markt vorhanden ist (siehe weitere Indikatoren), oder

---

<sup>3</sup> z.B. Asbest, PCB, FCKW

- h) es sich um alte oder veraltete Elektro- und Elektronikgeräte handelt, die zur Ausschachtung bestimmt sind (zur Gewinnung von Ersatzteilen).

10. Vor jeglichem grenzüberschreitenden Transport von Elektro- und Elektronikgeräten sollte der Besitzer in der Lage sein, gegenüber den betreffenden staatlichen Stellen (z. B. Zoll-, Polizei- oder Umweltbehörden) Angaben zu machen, mit denen die Einhaltung der obigen Kriterien für Elektro- und Elektronikgeräte nachgewiesen wird. Die Nichteinhaltung dieser Kriterien zeigt den betreffenden Stellen grundsätzlich an, dass es sich bei dem Material um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt, weshalb unter derartigen Umständen aus Vorsorgegründen im Zweifel zu Gunsten des Umweltschutzes entschieden wird, insbesondere in Fällen, in denen der Besitzer nachzuweisen hat, dass es sich bei den Geräten nicht um Abfall handelt; jedoch haben in einigen Mitgliedstaaten die staatlichen Stellen den Nachweis zu führen, dass es sich bei den fraglichen Geräten um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt.

11. Nachstehend werden die empfohlenen Schritte beschrieben, zu denen Händlern gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte geraten wird, um nachzuweisen, dass die zur Verbringung vorgesehenen Geräte gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte und keine Elektro- und Elektronik-Altgeräte darstellen:

#### Schritt 1: Überprüfung

12. Die durchzuführenden Prüfungen hängen von der Art der Elektro- und Elektronikgeräte ab (vgl. Anhang IB der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie – vgl. Literaturangabe 2 in Anhang 3)). Dabei sollten der Funktionsumfang geprüft und gefährliche Stoffe beurteilt werden.

13. Die Durchführung einer Sichtprüfung ohne Überprüfung des Funktionsumfangs dürfte wahrscheinlich nicht ausreichen.

14. Bei den meisten gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten reicht eine Funktionsprüfung der wichtigsten Funktionen aus.

15. Die Ergebnisse der Beurteilung und Überprüfung sollten aufgezeichnet werden, wobei auf jedem geprüften Elektro- oder Elektronikgerät ein Nachweis (Prüfbescheinigung mit Anzeige/Angebe der Funktionsfähigkeit) angebracht werden sollte.

#### Schritt 2: Nachweis

16. Der Nachweis sollte sicher, jedoch nicht dauerhaft entweder auf dem Elektro- oder Elektronikgerät selbst (falls es nicht verpackt ist) oder auf der Verpackung befestigt werden, damit er ohne Auspacken des Geräts lesbar ist.

17. Der Nachweis sollte folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des Geräts (Benennung des Geräts gemäß Anhang IB und Kategoriennummer gemäß Anhang IA der WEEE-Richtlinie),
- b) Identifizierungsnummer des Geräts (Typennummer),
- c) Produktionsjahr (falls verfügbar),
- d) Name und Anschrift des für den Funktionsnachweis verantwortlichen Unternehmens,
- e) Prüfergebnis (z. B. mit Benennung defekter Teile und des Defekts oder Bestätigung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit),
- f) Art der durchgeführten Prüfungen

18. Das Prüf- und Beurteilungsprotokoll sollte der Sendung beiliegen.

### Schritt 3: Verpackung

19. Eine zum Schutz der Geräte vor Beschädigung während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens nicht ausreichende Verpackung ist ein Anzeichen dafür, dass es sich bei einem Gerät um Abfall handeln könnte. Generell sollte die Feststellung einer dürftigen Verpackung die Vollzugsstellen oder -behörden zu weiteren Erkundigungen in Bezug auf ein befördertes Gerät veranlassen.

### **3. Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

20. Die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist in der VVA geregelt. Unter bestimmten Umständen sieht die VVA vor, dass die Abfallverbringung zusätzlichen Kontrollbestimmungen nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten oder sonstiger Einfuhrländer unterliegt, z. B. kann ein Verbot für die Verbringung von Abfällen gelten, die zur Beseitigung in bestimmten Mitgliedstaaten oder anderen Einfuhrländern bestimmt sind.

#### **3.1 Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

##### 3.1.1 Verbringung innerhalb der EU

21. Eine derartige Abfallverbringung innerhalb der EU unterliegt ausnahmslos dem in der VVA genannten Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung. Jeder Mitgliedstaat kann zur Beseitigung bestimmte Abfallverbringungen in andere oder aus anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich verbieten, weshalb sich die jeweils zuständigen Behörden danach erkundigen sollten, ob die zur Beseitigung geplante Verbringung nach dem nationalen Recht zulässig ist.

##### 3.1.2 Ausfuhr aus der EU

22. Die Ausfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen ist (mit Ausnahme der Ausfuhr in EFTA-Länder, die auch Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind) stets verboten.

##### 3.1.3 Einfuhr in die EU

23. Grundsätzlich gilt: Die Einfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen aus Nicht-EU-Ländern ist erlaubt, es sei denn, der Versandstaat ist nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens. EU-Mitgliedstaaten können allerdings derartige Einfuhren verbieten, wenn nach ihrer Auffassung hierfür fundierte Umweltschutzgründe vorliegen. Sämtliche Einfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen unterliegen dem in der VVA genannten Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

#### **3.2 Verbringung von zur Verwertung bestimmten Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

##### 3.2.1 Verbringung innerhalb der EU

24. Die Verbringung innerhalb der EU kann entweder dem in der VVA genannten Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung oder allgemeinen Informationspflichten (vgl. Artikel 18 VVA) unterliegen. Die anzuwendenden Kontrollen bestimmen sich nach der Klassifizierung der fraglichen Elektro- und Elektronik-Altgeräte in den betreffenden Abfallverzeichnissen in den Anhängen der VVA. Die Abfallverzeichnisse der VVA unterscheiden sich in Bezug auf die Verbringung innerhalb der EU vom Europäischen Abfallverzeichnis. Bei der Klassifizierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sollte nach dem Vorsorgeprinzip vorgegangen werden. Steht nicht fest, dass das fragliche Elektro- oder Elektronik-Altgerät unter einen Eintrag in Anhang III („Grüne“ Abfallliste), IIIA oder IIIB VVA fällt, sollte die Verbringung notifiziert werden.

### 3.2.2 Ausfuhr aus der EU

25. Die geltenden Kontrollen hängen von der Klassifizierung des Abfalls („gefährlich“ – „nicht gefährlich“ (vgl. Anhang 2) und den auf den Empfängerstaat anwendbaren Bestimmungen ab<sup>4</sup>. Die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten gefährlichen Abfällen in Länder, in denen der OECD<sup>5</sup>-Beschluss nicht gilt, ist verboten<sup>6</sup>. Der Umfang der Kontrollen richtet sich auch hier wieder nach den Anhängen der VVA; bei Ausfuhren in Länder, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt, wird unter bestimmten Umständen gemäß VVA auf das Europäische Abfallverzeichnis verwiesen<sup>7</sup>.

### 3.2.3 Einfuhr in die EU

26. Grundsätzlich gilt: Die Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen aus Nicht-EU-Ländern ist erlaubt, es sei denn, der Versandstaat ist nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens (ausgenommen Fälle, in denen es sich um ein Land handelt, in dem der OECD-Beschluss gilt). Ob das in der VVA genannten Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung oder allgemeine Informationspflichten (vgl. Artikel 18 VVA für Abfälle, die in den Anhängen III, IIIA und IIIB aufgeführt sind) gelten, richtet sich nach der Klassifizierung des Abfalls (vgl. Anhang 2).

## **4. Kontrollen**

27. In Anlagen und während des Transports werden durch staatliche Stellen (z. B. Polizei, Zoll oder Inspektoren) Überprüfungen durchgeführt. Personen, welche gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte verbringen, sollten sicherstellen, dass die Geräte durch Nachweise ausreichender Überprüfungen<sup>8</sup> begleitet werden und entsprechend verpackt sind, um zu belegen, dass es sich bei den betreffenden Geräten nicht um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt. Wird geltend gemacht, dass nicht gefährliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte verbracht werden, sollten die Personen, die für die Verbringung verantwortlich sind, sicherstellen, dass den Geräten entsprechende Nachweise ausreichender Überprüfungen beigelegt sind, um zu belegen, dass der verbrachte Abfall nicht gefährlich ist.

28. Aus praktischen Kontrollgründen sollte jede Ladung (z. B. Versand-Container, LKW) gebrachter Elektro- oder Elektronikgeräte durch Folgendes begleitet sein:

- a) CMR-Dokument,
- b) Beurteilungs-/Prüfnachweis in Form einer Kopie der Aufzeichnungen sowie ein Protokoll mit allen Angaben zu den Überprüfungen und Unterlagen jedes Gerätes (siehe Anhang 1), sowie eine
- c) Erklärung der haftpflichtigen Person zu ihrer Verantwortung.

29. Bei Fehlen einer ausreichenden Dokumentation und Verpackung dürfte behördlich davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Gerät um ein gefährliches Elektro- oder Elektronik-Altgerät handelt, und bei Fehlen einer den Vorschriften der VVA entsprechenden Zustimmung unterstellt werden, dass die Ladung eine illegale Verbringung darstellt. In derartigen Fällen werden die entsprechenden zuständigen Behörden unterrichtet, woraufhin die Ladung im Einklang

---

<sup>4</sup> Vgl. Verordnung (EG) Nr. 801/2007 der Kommission (vgl. Literaturangabe 5 in Anhang 3).

<sup>5</sup> Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

<sup>6</sup> Vgl. Anhang V VVA.

<sup>7</sup> Die eine Wiederverwendung bezweckende Verbringung (in Drittländer) von veralteten Kühlgeräten und anderen Geräten (Klimaanlagen usw.), welche FCKW, HFKW, H-FCKW oder FKW enthalten, ist nach Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, verboten.

<sup>8</sup> Prüfbescheinigung mit Anzeige/Angabe der Funktionsfähigkeit, die nur unter der Bedingung ausgestellt wird, dass das Elektro- oder Elektronikgerät ohne größere Instandsetzung direkt genutzt werden kann, vgl. Abschnitt 1.

mit den Artikeln 24 und 25 der VVA behandelt wird. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle werden die Personen, die für die Verbringung verantwortlich sind, den Abfall auf eigene Kosten in den Versandstaat zurückführen müssen und sich ggf. strafrechtlich zu verantworten haben. In denjenigen Mitgliedstaaten, in denen die Beweislast zum Nachweis dessen, dass es sich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte und nicht um Elektro- und Elektronikgeräte handelt, bei den staatlichen Stellen liegt, dürfte das Fehlen der entsprechenden Dokumentation und Verpackung zu erheblichen Verzögerungen beim Weitertransport des Abfalls führen, solange die notwendigen Ermittlungen zur Feststellung des Status der verbrachten Geräte durchgeführt werden.

### Beispiel für Fälle, in denen Elektro- und Elektronikgeräte üblicherweise als Abfall gelten

IT-Geräte können als Abfall definiert werden, wenn sie Folgendes aufweisen:

1. Mängel, die ihre Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, z. B. es
  - a) erfolgt kein Start,
  - b) werden BIOS-Routinen nicht durchgeführt oder interne Setup-Routinen oder Eigenprüfungen schlagen fehl,
  - c) fehlt eine funktionsfähige Grundplatine,
  - d) erfolgt keine Kommunikation mit dem Host,
  - e) wird eine Testseite nicht ausgedruckt/gescannt/kopiert oder die Seite ist nicht erkennbar oder lesbar oder ist verwischt oder mit Linien versehen, oder
  - f) ist ein Lesen, Schreiben oder Aufzeichnen/Brennen nicht möglich.
2. Physische Schäden, die ihre Funktionsfähigkeit oder Sicherheit gemäß Festlegung in einschlägigen Normen beeinträchtigen, u. a.
  - a) Bildschirme, welche physische Beschädigungen aufweisen, z. B. Brandflecken, Bruchstellen, Risse, starke Kratzer oder sonstige Flecken, oder welche die Bildqualität erheblich vermindern,
  - b) Signal- (Eingangs-) Kabel sind abgeschnitten worden oder können ohne Öffnung des Gehäuses nicht ohne weiteres ersetzt werden,
  - c) gestörte Festplatten, Arbeitsspeicher oder Grafikkarten, oder
  - d) Batterien, welche Blei, Quecksilber oder Cadmium enthalten oder Batterien mit gefährlichen Flüssigkathoden, die nicht aufgeladen werden können oder zur Stromspeicherung nicht in der Lage sind.
3. Eine unzureichende Verpackung, um die Geräte während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens vor Beschädigung zu schützen.

### Klassifizierung von zur Verwertung bestimmten Abfällen

1. Das Vorgehen bei der Klassifizierung von Abfällen nach der VVA richtet sich teilweise danach, ob der Abfall für einen Mitgliedstaat der EU (vgl. Literaturangabe 3 in Anhang 3) oder ein Land, in dem der OECD-Beschluss gilt (zu OECD-Mitgliedsländern vgl. Literaturangabe 4 in Anhang 3) oder ein Land, in dem der OECD-Beschluss nicht gilt, bestimmt ist.

2. In Abschnitt A wird der Klassifizierungsprozess für Verbringungen in Mitgliedstaaten der EU und in Länder, in denen der OECD-Beschluss gilt, näher ausgeführt. Abschnitt B beschreibt den in zwei Schritten erfolgenden Klassifizierungsprozess, der bei Ausfuhr in Länder angewandt wird, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt; zunächst zur Bestimmung der Frage, ob die Ausfuhr potenziell zulässig ist (Schritt 1), und zweitens, falls potenziell zulässig, um die für die Ausfuhr geltenden Kontrollen zu bestimmen (Schritt 2). Bezüglich der Klassifizierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Anhang IV Teil I Buchstabe c wird auch auf die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 4 verwiesen.

#### **A. Verbringung innerhalb der EU und aus der EU in Länder, in denen der OECD-Beschluss gilt**

3. In den Anhängen der VVA (vgl. Literaturangabe 1 in Anhang 3) sind Abfallverzeichnisse zur Klassifizierung von zur Verwertung bestimmten Abfällen aufgeführt. Für die Klassifizierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind die Anhänge III, IIIA, IIIB, IV und IVA der VVA relevant. Diese werden bezeichnet als

- a) „Grüne“ Abfallliste (Anhang III)<sup>9</sup>, welche Abfälle enthält, die nicht dem Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung unterliegen (bei der Verbringung von Abfällen, die in der grünen Abfallliste aufgeführt sind, ist gemäß Artikel 18 VVA das Formular nach Anlage VII mitzuführen),
- b) Gemische aus Abfällen, die in der grünen Abfallliste aufgeführt sind (Anhang IIIA),
- c) Zusätzliche grün gelistete Abfälle (Anhang IIIB),
- d) „Gelbe“ Abfallliste (Anhang IV), welche Abfälle enthält, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen, und
- e) In Anhang III aufgeführte Abfälle, die jedoch dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen (Anhang IVA).

4. In Zweifelsfällen sollte mit der zuständigen Behörde am Versandort Rücksprache gehalten werden. In Kasten 1 sind die wichtigsten Kategorien von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aufgeführt, die beim Versuch einer Kategorisierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Betracht gezogen werden sollten, welche vor der Verbringung keinerlei Behandlung unterzogen worden sind. Behandelte Fraktionen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten können in andere Kategorien der Anhänge der VVA fallen.

---

<sup>9</sup> Abfälle der grünen Liste, die mit gefährlichen Materialien kontaminiert sind, können als Abfall klassifiziert werden, der dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegt. Für einige Mitgliedstaaten gelten Übergangsregelungen gemäß Artikel 63 der VVA. Abfallarten, die in keiner der Listen erscheinen, gelten als ungelistet und unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

## **Kasten 1 Kategorien von Elektro- und Elektronik-Altgeräten laut VVA**

### **Anhang III**

- GC010** Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile
- GC020** Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen

### **Anhang IV**

- A1030** Abfälle, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:
- Arsen; Arsenverbindungen
  - Quecksilber; Quecksilberverbindungen
  - Thallium; Thalliumverbindungen
- A1160** Abfälle von Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert
- A1170** Abfälle von nicht sortierten Batterien, ausgenommen Gemische, die ausschließlich aus in Liste B aufgeführten Batterien bestehen. In Liste B nicht aufgeführte Abfälle von Batterien, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden
- A1180** Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten<sup>♦)</sup>, die Komponenten enthalten wie etwa Akkumulatoren und andere in Liste A aufgeführte Batterien, Quecksilberschalter, Glas von Kathodenstrahlröhren und sonstige beschichtete Gläser und PCB-haltige Kondensatoren oder die mit in Anlage I genannten Bestandteilen (z. B. Cadmium, Quecksilber, Blei, polychlorierte Biphenyle) in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B, B1110)<sup>\*)</sup>
- A2010** Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren oder sonstigen beschichteten Gläsern
- A2050** Asbestabfälle (Staub und Fasern)
- AC150** Fluorchlorkohlenwasserstoffe
- A3180** Abfälle, Stoffe und Zubereitungen, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT), polychlorierte Naphthaline (PCN), polybromierte Biphenyle (PBB) oder analoge polybromierte Verbindungen enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind, und zwar in Konzentrationen von  $\geq 50$  mg/kg<sup>♥)</sup>

### **Ungelistete Abfälle (Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b VVA)**

- Unter keiner anderen Position aufgeführte Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder Teile davon

♦) Dieser Eintrag umfasst nicht Schrott von Kraftwerkseinrichtungen.

\*) PCB mit einer Konzentration von  $\geq 50$  mg/kg<sup>10</sup>.

♥) Der Grenzwert von 50 mg/kg wird als ein für alle Abfälle international anwendbarer Wert betrachtet. Viele Länder haben für bestimmte Abfallarten jedoch einen niedrigeren Grenzwert eingeführt (z. B. 20 mg/kg).

<sup>10</sup> Die nationale Gesetzgebung zur Bestimmung von PCB muss berücksichtigt werden (z. B. 6 oder 7 PCB-Kongeneren; manchmal ist die Multiplikation der Summe dieser Kongeneren mit dem Faktor 5 gefordert), insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse von Analysen, die in Nicht-EU-Ländern durchgeführt wurden, oder die erforderliche Einhaltung von Grenzwerten in Nicht-EU-Ländern.

## **B. Ausfuhr in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt (Anwendung des Ausfuhrverbots)**

5. Für die Klassifizierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sollte Anhang V der VVA oder die zuständige Behörde zu Rate gezogen werden. In Kasten 2 sind die wichtigsten Kategorien von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Teil 1 von Anhang V aufgeführt. Vor einer Ausfuhr in Länder, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt, muss ein in zwei Schritten erfolgender Prozess durchlaufen werden.

### **Kasten 2 Kategorien in Teil 1 von Anhang V in Bezug auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte**

#### **Teil 1 Liste A (Ausfuhrverbot)**

Siehe Kasten 1 unter Anhang IV

#### **Teil 1 Liste B (Ausfuhr potenziell zulässig)**

- B1040** Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden
- B1070** Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
- B1090** Einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien
- B1110** Elektrische und elektronische Geräte
- nur aus Metallen oder Legierungen bestehende elektronische Geräte
  - Abfälle oder Schrott<sup>\*)</sup> von elektrischen und elektronischen Geräten (einschließlich Leiterplatten), soweit sie keine Komponenten wie etwa Akkumulatoren oder andere in Liste A enthaltene Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren, sonstiges beschichtetes Glas oder PCB-haltige Kondensatoren enthalten oder die nicht durch in Anlage I genannte Bestandteile (z. B. Cadmium, Quecksilber, Blei, PCB) verunreinigt sind oder von solchen Bestandteilen oder Verunreinigungen soweit befreit wurden, dass sie keine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A1180)
  - zur unmittelbaren Wiederverwendung<sup>\*)</sup>, jedoch nicht zur Verwertung oder Beseitigung<sup>•)</sup> bestimmte elektrische und elektronische Geräte (einschließlich Leiterplatten, elektronische Bauteile und Leitungsdraht)

<sup>•)</sup> Dieser Eintrag erstreckt sich nicht auf Kraftwerkschrott.

<sup>\*)</sup> Die Wiederverwendung kann die Reparatur, Erneuerung oder Aufrüstung umfassen, jedoch nicht größeren Zusammenbau.

<sup>•)</sup> In einigen Ländern werden die zur unmittelbaren Wiederverwendung bestimmten Gegenstände nicht als Abfall eingestuft.

### Schritt 1

6. In Anhang V der VVA sind die Abfälle aufgeführt, die unter das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle in Staaten fallen, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt. Bei diesem Schritt wird lediglich bestimmt, ob eine geplante Ausfuhr in einen Staat, in dem der OECD-Beschluss nicht gilt, verboten oder potenziell zulässig ist.

7. Anhang V weist drei Teile auf:

- a) Teil 1 ist unterteilt in Liste A und Liste B. Ist ein bestimmter Abfall in Liste A aufgeführt, so ist dessen Ausfuhr in Staaten, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt, verboten.

- b) Ist ein Abfall in Liste B aufgeführt, so ist dessen Ausfuhr in einen Staat, in dem der OECD-Beschluss nicht gilt, potenziell zulässig. Wenn ein in Liste B aufgeführter Abfall durch Bezugnahme auf EU-Kriterien in einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 36 Abs. 4 und 5 der VVA als gefährlich klassifiziert wird, so ist dessen Ausfuhr in einen Staat, in dem der OECD-Beschluss nicht gilt, verboten.
- c) Die Teile 2 und 3 von Anhang V gelten nur, wenn ein Abfall weder in Liste A noch Liste B von Teil 1 erscheint. Ist ein Abfall in Teil 2 von Anhang V als gefährlich gekennzeichnet (durch Sternchen) oder in Teil 3 von Anhang V aufgeführt, so ist dessen Ausfuhr in Staaten verboten, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt. Ist ein Abfall in Teil 2 von Anhang V nicht mit Sternchen gekennzeichnet, so ist dessen Ausfuhr in Staaten, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt, potenziell zulässig. Erscheint der Abfall nicht auf den Listen von Teil 2 oder 3 von Anhang V, so ist dessen Ausfuhr in Staaten, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt, potenziell zulässig und unterliegt dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

8. **Zusammengefasst** ist die Ausfuhr von Abfall in Staaten, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt, potenziell zulässig, wenn

- a) der Abfall in Teil 1, Liste B erscheint, oder
- b) falls der Abfall nicht auf Liste B erscheint, seine Ausfuhr nicht anderweitig durch sein Erscheinen in Anhang V verboten ist.

Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass im Versand-Mitgliedstaat nicht aufgrund der Tatsache, dass der Abfall mit Bezug auf EU-Kriterien gemäß Artikel 36 Abs. 4 und 5 der VVA ausnahmsweise als gefährlich klassifiziert ist, ein Ausfuhrverbot gilt.

## Schritt 2

9. Dieser Schritt bezieht sich auf die Ausfuhr von Abfällen, die dem Ausfuhrverbot nicht unterliegen, in Staaten, in denen der OECD-Beschluss nicht gilt. Dieser Schritt ist nur zu berücksichtigen, wenn sich aus Schritt 1 ergibt, dass die Ausfuhr des Abfalls potenziell zulässig ist.

10. Ist der Abfall in Anhang III nicht verzeichnet, so unterliegt dessen Ausfuhr dem in der VVA genannten Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

11. Für in Anhang III oder IIIA aufgeführte Abfälle hängen die konkreten Vorschriften von der Abfallkategorie und dem Empfängerstaat ab. Die für jedes Land geltenden spezifischen Vorschriften sind in der Verordnung (EG) Nr. 801/2007 (vgl. Literaturangabe 5 in Anhang 3) aufgeführt:

12. In Zweifelsfällen kann mit der zuständigen Behörde Rücksprache gehalten werden. In Kästen 1 sind die mutmaßlich relevanten Einträge allerdings bereits verzeichnet.

13. Jedes Land hat folgende Möglichkeiten:

- a) Verbot der Einfuhr eines bestimmten Abfalls, oder
- b) Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung gemäß Artikel 35 VVA, oder
- c) keine Kontrolle im Empfängerstaat.

14. In Bezug auf Verbringungen in die neuen EU-Mitgliedstaaten vgl. Artikel 63 VVA.

**Literaturangaben**

1. Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA)  
<http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/index.htm>
2. Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie)  
[http://ec.europa.eu/environment/waste/weee\\_index.htm](http://ec.europa.eu/environment/waste/weee_index.htm)
3. EU-Mitgliedstaaten  
[http://europa.eu/abc/european\\_countries/index\\_en.htm](http://europa.eu/abc/european_countries/index_en.htm)
4. OECD-Staaten und Nicht-OECD-Staaten  
[http://www.oecd.org/countrieslist/0,3025,en\\_33873108\\_33844430\\_1\\_1\\_1\\_1\\_1,00.html](http://www.oecd.org/countrieslist/0,3025,en_33873108_33844430_1_1_1_1_1,00.html)
5. Verordnung (EG) Nr. 801/2007 der Kommission vom 6. Juli 2007 über die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten und in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle in Länder, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt  
<http://ec.europa.eu/trade/issues/global/environment/waste.htm>